Lizenzvertrag / Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die Nutzung von „Court Royal® für Kanzleien“ (Stand: 27.08.2026)

§ 1 Geltungsbereich und Vertragsgegenstand

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für die Überlassung der Software „Court Royal® für Kanzleien“ (nachfolgend „Software“ oder „Anwendung“) durch Midlife-Boom Heidi Duda, Toni-Schmid-Str. 32a, 81825 München (nachfolgend „Lizenzgeberin“) an Rechtsanwaltskanzleien und einzelne Berufsträger:innen (nachfolgend „Kanzlei“ oder „Lizenznehmerin“).

(2) Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB. Eine Nutzung der Software für private Zwecke ist nicht gestattet.

(3) Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen der Kanzlei werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, die Lizenzgeberin stimmt ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zu.

(4) Diese AGB regeln eigenständig die Nutzung der Software „Court Royal® für Kanzleien“. Sie treten neben etwaige weitere zwischen den Parteien bestehende Vereinbarungen (z. B. Shop-AGB oder Lizenzverträge zu anderen Produkten wie Midlife-Boom@Work), ohne diese zu ersetzen.

§ 2 Vertragsschluss, Lizenzerwerb Testlizenz

(1) Das online dargestellte Angebot der Lizenzgeberin zum Lizenzerwerb betreffend die Software stellt eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe eines Angebots dar (invitatio ad offerendum).

(2) Mit Absenden des vollständig ausgefüllten digitalen Bestellformulars unter https://losgehts.midlife-boom.de/kasse/ gibt die Kanzlei ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Lizenzvertrags ab. Der Lizenzvertrag kommt nach erfolgreicher Belastung des angegebenen Zahlungsmittels durch Zusendung des Lizenzschlüssels bzw. durch ausdrückliche Auftragsbestätigung der Lizenzgeberin zustande.

(3) Die Lizenzgeberin ist berechtigt, den Vertragsschluss von einer Berufs- bzw. Identitätsprüfung (z. B. Zulassung als Rechtsanwältin/Rechtsanwalt, Kanzleiregistrierung) abhängig zu machen.

(4) Auf Anfrage gewährt die Lizenzgeberin der Kanzlei eine 14-tägige, kostenfreie Testlizenz. Der entsprechende Lizenzschlüssel ist zeitlich begrenzt und endet nach Ablauf des Testzeitraums automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Gewährleistung und Haftung der Lizenzgeberin für Testlizenzen sind ausgeschlossen.

§ 3 Leistungsbeschreibung / Funktionsweise der Software

(1) Court Royal® für Kanzleien ist eine browserbasierte Anwendung, mit der die Kanzlei von einer Mandantin bereitgestellte, verschlüsselte Exportdateien (u. a. Beobachtungen, Angaben zu Kindern, zum anderen Elternteil und zum Verfahren) in die Systeme der Kanzlei einlesen, lokal entschlüsseln, auswerten, kommentieren/einordnen und als Arbeitsstand sowie als Dokument (z. B. zur Vorlage in gerichtlichen Verfahren) ausgeben kann.

(2) Die Verarbeitung der von der Mandantin bereitgestellten Daten erfolgt ausschließlich lokal im Browser der Kanzlei (Entschlüsselung mittels AES-GCM, Schlüsselableitung über PBKDF2). Es findet kein Upload der von der Mandantin bereitgestellten Daten auf Server der Lizenzgeberin statt; die Lizenzgeberin hat

zu keinem Zeitpunkt Zugriff auf von der Mandantin bereitgestellte Daten und kann diese weder einsehen noch wiederherstellen. Näheres regeln die „Datenschutzinformationen Court Royal® für Kanzleien“ in der jeweils aktuellen Fassung, die Bestandteil des Lizenzvertrags sind.

(3) Die Lizenzprüfung erfolgt vollständig lokal über einen Lizenzschlüssel, der Kanzleiname, Nutzername und Ablaufdatum enthält; eine Online-Aktivierung oder ein Rückkanal an die Lizenzgeberin findet nicht statt.

(4) Die Software ist ein Arbeitshilfsmittel zur Unterstützung der anwaltlichen Tätigkeit bei der Erkennung und Darstellung von Mustern betreffend die von der Mandantin bereitgestellten Daten. Sie trifft keine rechtliche Bewertung und ersetzt nicht die eigenständige rechtliche und tatsächliche Prüfung durch die Berufsträgerin bzw. den Berufsträger.

§ 4 Einräumung von Nutzungsrechten

(1) Die Lizenzgeberin räumt der Kanzlei für die Dauer der jeweiligen Lizenzlaufzeit des Lizenzvertrages ein einfaches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Recht ein, die Software im vertraglich vereinbarten Umfang (Anzahl lizenzierter Nutzer:innen gemäß Lizenzschlüssel) zu nutzen.

(2) Der Lizenzschlüssel ist personen- und kanzleigebunden; Kanzleiname und Nutzername sind Bestandteil des Schlüssels und erscheinen in den mit der Anwendung erzeugten Dokumenten. Eine Weitergabe des Lizenzschlüssels an nicht lizenzierte Personen — innerhalb wie außerhalb der Kanzlei — ist unzulässig.

(3) Jede über den vereinbarten Umfang hinausgehende Nutzung, insbesondere die Nutzung durch weitere Berufsträger:innen ohne eigene Lizenz, bedarf einer gesonderten Lizenzierung.

§ 5 Nutzungsbeschränkungen

(1) Die Kanzlei ist nicht berechtigt, die Software zu dekompilieren, zurückzuentwickeln (reverse engineering), zu disassemblieren oder auf sonstige Weise den Quellcode zu extrahieren, soweit dies nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften (§ 69e UrhG) gestattet ist.

(2) Die Kanzlei darf die Software nicht verändern oder bearbeiten (lassen), soweit dies nicht zur bestimmungsgemäßen Nutzung erforderlich ist.

(3) Die Nutzung der Software für Dritte im Wege der Auftragsverarbeitung, als Software-as-a-Service-Angebot oder eine sonstige gewerbliche Weitergabe der Funktionalität an Dritte ist ohne gesonderte schriftliche Zustimmung der Lizenzgeberin untersagt.

§ 6 Pflichten und Obliegenheiten der Kanzlei

(1) Die Kanzlei ist für die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit hinsichtlich sämtlicher von ihr mit der Software verarbeiteter von der Mandantin bereitgestellten Daten allein verantwortlich (siehe § 11).

(2) Die Kanzlei nimmt das von der Mandantin auf getrenntem Weg übermittelte Passwort zur Exportdatei entgegen und ist für dessen sichere Aufbewahrung und Verwendung selbst verantwortlich. Die Lizenzgeberin speichert dieses Passwort zu keinem Zeitpunkt.

(3) Die Kanzlei ist verantwortlich für die eigenständige Sicherung (Backup) und den Zugriffsschutz der lokal auf den Systemen der Kanzlei gespeicherten Arbeitsstand-Dateien; diese existieren ausschließlich dort, wo die Kanzlei sie speichert. Die Kanzlei behandelt Arbeitsstand-Dateien wie sonstige mandatsbezogene Unterlagen einschließlich der berufsrechtlichen Aufbewahrungspflichten.

(4) Die Kanzlei wird im Rahmen ihrer berufsrechtlichen Verpflichtungen, sämtliche mit der Software erzeugten Auswertungen, Einordnungen und Dokumente vor deren Verwendung — insbesondere vor Einreichung bei Gericht oder Weitergabe an Dritte — eigenständig auf inhaltliche Richtigkeit, Plausibilität und rechtliche Verwertbarkeit zu prüfen. Die Software ist lediglich ein Arbeitswerkzeug und ersetzt keine rechtlichen Prüfungen.

(5) Die Kanzlei stellt sicher, dass die Software ausschließlich durch die im Lizenzschlüssel benannte, zur Nutzung berechtigte Person verwendet wird.

§ 7 Laufzeit, Lizenzverlängerung, Kündigung

(1) Lizenzbeginn ist der Kalendertag des Vertragsschlusses über die erste kostenpflichtige Lizenz einer Kanzlei. Dieser Kalendertag wird als sog. „Jahrestag“ festgelegt. Der Jahrestag gilt einheitlich für sämtliche Lizenzen dieser Kanzlei.

(2) Die Laufzeit der initialen Lizenz beträgt 12 Kalendermonate ab dem jeweiligen Jahrestag. Für unterjährig hinzuerworbene Lizenzen gilt eine zeitanteilige Laufzeit bis zum nächsten jeweiligen Jahrestag. Die Laufzeit des einheitlichen Lizenzbestands verlängert sich zum Jahrestag automatisch um jeweils weitere 12 Kalendermonate, sofern die Kanzlei die Lizenz(en) nicht spätestens unter Einhaltung einer Frist von 14 Kalendertagen zum Jahrestag in Textform kündigt. Die Kündigung kann für einzelne Lizenzen erklärt werden (Reduzierung der Anzahl lizenzierter Plätze) oder für sämtliche Lizenzen der Kanzlei.

(3) Die Lizenzgeberin wird nach Möglichkeit rechtzeitig vor dem Jahrestag per E-Mail auf die bevorstehende Verlängerung sowie die Kündigungsfrist hinweisen; ein Rechtsanspruch der Kanzlei hierauf besteht nicht.

(4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für die Lizenzgeberin insbesondere vor bei Verstoß der Kanzlei gegen die Nutzungsbeschränkungen (§ 5) oder bei Weitergabe des Lizenzschlüssels an nicht berechtigte Personen (§ 4 Abs. 2).

(5) Mit wirksamer Beendigung des Lizenzverhältnisses erlischt das Nutzungsrecht der Kanzlei; die Kanzlei hat die Nutzung der Software einzustellen. Lokal gespeicherte Arbeitsstand-Dateien der Kanzlei bleiben hiervon unberührt, können jedoch ohne gültige Lizenz nicht mehr geöffnet bzw. bearbeitet werden. Die Kanzlei hat dafür Sorge zu tragen, diese Daten rechtzeitig vor Ablauf der Lizenz in ein anderes Format zu übertragen und entsprechend zu sichern.

§ 8 Vergütung und Zahlungsbedingungen

(1) Die Vergütung richtet sich nach der jeweils gültigen Preisliste bzw. dem im Bestellprozess ausgewiesenen Preis.

(2) Alle Preise verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit diese anfällt.

(3) Die Vergütung ist im Voraus für die jeweilige Laufzeit der Lizenz(en) fällig und wird auf das im Bestellprozess angegebene Zahlungsmittel belastet. Kann das angegebene Zahlungsmittel nicht erfolgreich belastet werden, wird kein Lizenzschlüssel erteilt. Etwaige hierdurch entstehende Kosten gehen zu Lasten der Kanzlei.

(4) Für unterjährig hinzuerworbene Lizenzen wird die Vergütung tagesgenau anteilig für den Zeitraum bis zum nächsten Jahrestag der Kanzlei berechnet (Jahresgebühr × Resttage bis zum Jahrestag ÷ 365) und mit Erteilung des jeweiligen Lizenzschlüssels fällig.

§ 9 Gewährleistung

(1) Die Lizenzgeberin gewährleistet, dass die Software im Zeitpunkt der Überlassung die in § 3 beschriebenen Funktionen aufweist. Die Lizenzgeberin wird die Software für die Laufzeit des Lizenzvertrags in vertragsgemäßem Zustand erhalten. Etwaige Mängel der Software sind der Lizenzgeberin unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Entdeckung in Textform anzuzeigen. Die Anzeige muss den Mangel so konkret beschreiben, dass die Lizenzgeberin den Mangel reproduzieren und beheben kann. Die Lizenzgeberin wird im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften beseitigen, insbesondere durch Bereitstellung einer neuen Version der Software. Ein Mangel liegt vor, wenn die Software die vereinbarte Beschaffenheit nicht aufweist und ihre Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch aufhebt oder wesentlich beeinträchtigt. Unwesentliche Funktionsstörungen, die die Nutzung der Software nicht erheblich beeinträchtigen, stellen keinen Mangel dar.

(2) Die Lizenzgeberin übernimmt keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit oder rechtliche Verwertbarkeit der von der Software auf Basis der eingegebenen von der Mandantin bereitgestellten erzeugten Auswertungen, Muster-Einordnungen und Dokumente. Die Software erkennt und visualisiert Muster in den von der Mandantin bereitgestellten Daten. Die Software ist ein Arbeitshilfsmittel, trifft keine rechtliche Bewertung und ersetzt nicht die eigenverantwortliche sachliche und rechtliche Prüfung durch die Kanzlei.

(3) Die Lizenzgeberin übernimmt insbesondere keine Gewähr dafür, dass mit der Software erzeugte Dokumente von einem Gericht, einer Behörde oder einem Verfahrensbeteiligten als Beweismittel anerkannt oder mit einem bestimmten Beweiswert gewürdigt werden. Entsprechende Unterlagen unterliegen der freien Beweiswürdigung des Gerichts (vgl. § 286 ZPO) und werden regelmäßig wie qualifizierter Parteivortrag bzw. Privatgutachten behandelt.

(4) Die Lizenzgeberin übernimmt keine Gewähr für den Verlust von Daten, die mit der Software erstellt oder verarbeitet werden, soweit der Datenverlust nicht auf einem Mangel der Software beruht.

(5) Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Bereitstellung der Software. Für offensichtliche Mängel beginnt die Frist mit Bereitstellung, für versteckte Mängel mit Entdeckung, spätestens jedoch 12 Monate nach Bereitstellung.

§ 10 Haftung

(1) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und sonstige zwingende gesetzliche Haftungstatbestände bleibt von den nachstehenden Haftungsregeln unberührt.

(2) Bei der leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Kanzlei regelmäßig vertrauen darf, ist die Haftung der Lizenzgeberin der Höhe nach auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.

(3) Im Übrigen ist die Haftung der Lizenzgeberin für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen ausgeschlossen.

(4) Die Haftung der Lizenzgeberin für Schäden, die daraus resultieren, dass mit der Software erzeugte Auswertungen oder Dokumente ohne die in § 6 Abs. 4 vorgesehene eigenständige Prüfung durch die Kanzlei verwendet, insbesondere bei Gericht eingereicht werden, ist ausgeschlossen.

(5) Eine Haftung für Inhalt, Richtigkeit und Rechtmäßigkeit der von der Kanzlei bzw. der Mandantin eingegebenen oder verarbeiteten Mandatsdaten ist ausgeschlossen, da die Lizenzgeberin auf diese Daten zu keinem Zeitpunkt Zugriff hat.

(6) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der Erfüllungsgehilfen der Lizenzgeberin.

§ 11 Datenschutz / Verantwortlichkeit für Mandatsdaten

(1) Die Verarbeitung von Mandatsdaten erfolgt ausschließlich lokal auf den Systemen der Kanzlei. Die Lizenzgeberin erhält hierauf zu keinem Zeitpunkt Zugriff. Ein Auftragsverarbeitungsverhältnis im Sinne des Art. 28 DSGVO besteht insoweit nicht; ein Auftragsverarbeitungsvertrag ist für die Verarbeitung von Mandatsdaten daher nicht erforderlich.

(2) Für sämtliche datenschutzrechtlichen Pflichten im Zusammenhang mit der Verarbeitung von durch die Mandantin bereitgestellten Daten— einschließlich Informationspflichten gegenüber Mandantinnen, Rechtsgrundlagen, Aufbewahrung und Löschung — ist ausschließlich die Kanzlei als datenschutzrechtlich Verantwortliche zuständig.

(3) Die Lizenzgeberin verarbeitet von der Kanzlei mitgeteilte personenbezogene Daten (Kanzleiname, Name der lizenzierten Nutzerin bzw. des Nutzers, E-Mail-Adresse, Rechnungs- und Zahlungsdaten) ausschließlich zur Begründung, Durchführung und Abrechnung des Lizenzverhältnisses auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b und lit. c DSGVO.

(4) Das anwaltliche Berufsgeheimnis (§ 43a BRAO, § 203 StGB) bleibt unberührt, da Mandatsinhalte die Systeme der Kanzlei nicht verlassen. Die Kanzlei bleibt für die Einhaltung ihrer eigenen berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflichten, einschließlich etwaiger Anforderungen aus § 43e BRAO im Verhältnis zu sonstigen von ihr eingesetzten IT-Dienstleistern, selbst verantwortlich.

(5) Näheres regeln die „Datenschutzinformationen Court Royal® für Kanzleien“ in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 12 Geistiges Eigentum

(1) Sämtliche Rechte an der Software, einschließlich Quellcode, Struktur, Design und Dokumentation, sowie an der Bezeichnung „Court Royal®“ verbleiben bei der Lizenzgeberin bzw. den jeweiligen Rechteinhaber:innen.

(2) Die Kanzlei erhält ausschließlich die in § 4 genannten Nutzungsrechte. Weitergehende Rechte, insbesondere Eigentums- oder Bearbeitungsrechte am Quellcode, werden nicht eingeräumt.

(3) Kennzeichnungen wie Kanzlei- und Nutzername, die in mit der Software erzeugten Dokumenten erscheinen, dürfen nicht entfernt oder verfälscht werden.

§ 13 Verfügbarkeit, Wartung und Weiterentwicklung

(1) Die Lizenzgeberin übernimmt keine Verfügbarkeitsgarantie für den Abruf über das Hosting, da hierbei technisch bedingte Ausfälle beim Hosting-Anbieter auftreten können. Temporäre Ausfälle, die auf technisch bedingten Ausfällen beim Hosting-Anbieter beruhen, lassen die Lizenzvergütung unberührt.

(2) Die Lizenzgeberin ist berechtigt, die Software weiterzuentwickeln, insbesondere Formate, Funktionsumfang oder Verschlüsselungsverfahren anzupassen. Über wesentliche Änderungen werden lizenzierte Kanzleien per E-Mail informiert.

(3) Ein Anspruch auf Kompatibilität mit Exportdateien früherer oder zukünftiger Versionen der von Mandantinnen genutzten Anwendung besteht nicht, soweit nicht ausdrücklich zugesichert.

§ 14 Vertraulichkeit

(1) Die Parteien verpflichten sich, alle im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung bekannt gewordenen vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei vertraulich zu behandeln und nur zur Vertragsdurchführung zu verwenden.

(2) Auf Verlangen einer Kanzlei stellt die Lizenzgeberin eine gesonderte, auf § 43e BRAO Bezug nehmende Verschwiegenheitserklärung sowie einen Hinweis zur persönlichen Verantwortlichkeit nach § 203 StGB zur Verfügung — auch wenn hierzu mangels Zugriffs auf von der Mandantin bereitgestellten Daten keine rechtliche Verpflichtung besteht.

§ 15 Hinweis zu Künstlicher Intelligenz

(1) Die Software unterstützt die Erkennung und Visualisierung von Mustern in den von der Mandantin bereitgestellten Daten. Sie trifft keine automatisierte rechtliche Bewertung oder Entscheidung im Sinne des Art. 22 DSGVO und ist nicht dazu bestimmt, von einer Justizbehörde oder in deren Auftrag eingesetzt zu werden im Sinne von Anhang III Nr. 8 lit. a der Verordnung (EU) 2024/1689 (KI-Verordnung).

(2) Die Software erkennt und visualisiert ausschließlich statistische Muster in den eingegebenen Daten (z. B. Häufigkeiten, zeitliche Verteilungen). Sie leitet keine Emotionen oder Absichten natürlicher Personen ab und ist somit kein Emotionserkennungssystem im Sinne von Art. 3 Nr. 39 der Verordnung (EU) 2024/1689 (KI-Verordnung). Insbesondere fällt die Software nicht unter das Verbot in Art. 5 Abs. 1 lit. f KI-VO.

§ 16 Schlussbestimmungen

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(2) Ist die Kanzlei bzw. deren Rechtsträger Kaufmann/Kauffrau, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen im Sinne des § 38 ZPO, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Lizenzvertrag München. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.

(3) Änderungen und Ergänzungen dieses Lizenzvertrags bedürfen der Textform, soweit nicht ausdrücklich eine strengere Form vereinbart ist. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel selbst.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung, hilfsweise eine Regelung, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.